

welchem Zeitpunkt ab der Verklagte gegenüber dem Kind zahlungsverpflichtet ist. Wäre dies mit der gebotenen Sorgfalt geschehen, so hätte es erkennen müssen, daß die Zahlungsverpflichtung bereits zu einem früheren Zeitpunkt beginnt, als das von ihm angenommen worden ist.

^Richtig ist zwar, daß bei der Bestimmung des Zeitpunkts des Beginns der Zahlungsverpflichtung § 108 FGB zu beachten ist. Allerdings besagt diese Bestimmung nicht — wie vom Stadtbezirksgericht angenommen wird —, daß diejenigen Unterhaltsbeträge als verjährt anzusehen sind, die in dem dem Geburtsjahr folgenden vier Jahren fällig wurden.

Sie besagt vielmehr, daß im Falle der Erhebung der Verjährungseinrede im Unterhaltsverfahren diejenigen Forderungen nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden können, die in einem früheren Zeitraum als dem der letzten vier Jahre vor dem Jahr der Klagerhebung fällig geworden sind. Das bedeutet im konkreten Fall, daß lediglich die Unterhaltsforderungen aus den Jahren 1960, 1961 und 1962 der Verjährung unterliegen. Hingegen waren die Unterhaltsforderungen aus den Jahren 1963 und 1964 nicht verjährt, weil vor dem Verjährungseintritt Klage erhoben und infolgedessen die Verjährung unterbrochen worden ist (§ 209 BGB).

Daß der Verjährung nur die Unterhaltsforderungen aus den Jahren 1960, 1961 und 1962 unterliegen, hatte übrigens auch der Verklagte eingewandt. Nur insoweit hatte er die Einrede der Verjährung erhoben. Mit Rücksicht auf die zeitlich begrenzte Geltendmachung dieses Leistungsverweigerungsrechts, hätte das Stadtbezirksgericht selbst für den von ihm angenommenen Fall, daß auch die Forderungen aus den Jahren 1963 und 1964 verjährt wären, der Klägerin die Zuerkennung der Unterhaltsforderungen aus diesen Jahren nicht versagen dürfen.

Das Stadtbezirksgericht hat es des weiteren unterlassen, zu prüfen, ob der Verklagte verpflichtet ist, rüdeständigen Unterhalt auch für die Zeit seit dem 1. April 1966 zu zahlen. Wäre dies sorgfältig geschehen, hätte das Stadtbezirksgericht erkennen müssen, daß sich die Verpflichtung zur Unterhaltszahlung dem Grunde und dem Umfang nach für die Zeit bis zum 31. März 1966 nach den Bestimmungen des BGB — unter Berücksichtigung des § 17 MKSchG — und für die spätere Zeit nach den Bestimmungen des FGB beurteilt. Soweit es die Unterhaltsrückstände bis zum 31. März 1966 betrifft, gehen sie, wie das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 24. November 1955 — 2 Zz 101/55 — (NJ 1956 S. 281) festgestellt hat, nicht auf die Mutter oder deren Ehemann über, weil § 1709 Abs. 2 BGB nicht anwendbar war. Der Klägerin war mithin für die Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 31. März 1966 derjenige monatliche Unterhaltsbetrag zuzusprechen, der den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen des Verklagten entspricht.

Mit dem Inkrafttreten des FGB hat sich die Rechtslage grundlegend geändert. Nach § 21 Abs. 2 (in Verbindung mit § 46) FGB gehen die Unterhaltsforderungen insoweit auf den Ehemann der Mutter des Kindes über, als dieser an Stelle des unterhaltspflichtigen Vaters zum Unterhalt des Kindes beigetragen hat. In diesem Umfang können nicht noch einmal Unterhaltsforderungen zugunsten des Kindes geltend gemacht werden. Dabei spielt es keine Rolle, daß der Ehemann der Mutter auf Grund eigener gesetzlicher Pflicht Unterhalt geleistet hat (vgl. OG, Urteil vom 6. Juli 1967 - 1 ZzF 13/67 -, NJ 1967 S. 740 ff.).

Das Stadtbezirksgericht hätte demnach vor der Entscheidung darüber, ob und ggf. in welcher Höhe der Verklagte rüdeständigen Unterhalt für die Zeit nach

dem 1. April 1966 zu leisten hat, sorgfältig prüfen müssen, für welche Zeit und in welchem Umfang der Ehemann der Klägerin an Stelle des Unterhaltsverpflichteten zum Unterhalt des Kindes beigetragen hat. Erst danach hätte es feststellen können, ob und ggf. für welche Zeit der Verklagte gänzlich oder teilweise rüdeständigen Unterhalt für das Kind zu erbringen hat. Den vollen Unterhaltsbetrag muß er von dem Zeitpunkt an leisten, zu dem ■ der Ehemann der Klägerin seine Leistungen für das Kind eingestellt hat.

Ob der Verklagte für die Zeit vom 1. April 1966 bis zur Einstellung der Unterhaltszahlung seitens des Ehemanns der Klägerin etwa teilweise zur Unterhaltszahlung verpflichtet ist, hätte unter Gegenüberstellung des vom Verklagten zu erbringenden zu dem vom Ehemann der Klägerin tatsächlich erbrachten monatlichen Unterhaltsbetrag ermittelt werden müssen. Da die vom Ehemann der Klägerin für das Kind erbrachten Unterhaltsleistungen im Rahmen des Familienaufwands gemäß § 12 FGB erfolgten, wäre der Betrag der monatlich von ihm erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Grund- und Richtsätze der OG-Richtlinie Nr. 18 über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBL II 5. 331) zu schätzen gewesen (vgl. das OG-Urteil vom 6. Juli 1967, a. a. O.). Hat der Ehemann in geringerem Maße zum Unterhalt des Kindes beigetragen, als dies vom Verklagten zu erwarten gewesen wäre, so stünde dem Kind der entsprechende Differenzbetrag zu, und der Klage müßte auch insoweit stattgegeben werden.

Falls etwa — was im Zuge der vom Stadtbezirksgericht noch vorzunehmenden Prüfung festzustellen wäre — die Klägerin über ihre Verpflichtungen hinausgehend Unterhaltsleistungen an Stelle des Verklagten erbracht hat, ist sie berechtigt, diese auf sie übergegangenen Beträge zugleich mit einzuklagen (vgl. das OG-Urteil vom 6. Juli 1967, a. a. O.).

§§22, 33 FGB.

1. Zn den Voraussetzungen einer wesentlichen Änderung der für die Bemessung der Höhe und Dauer des Unterhalts maßgeblichen Umstände.

2. Eine Erhöhung der Renten der Sozialversicherung rechtfertigt für sich allein nur dann eine Unterhaltsabänderung, wenn durch sie die Relationen in den wirtschaftlichen Verhältnissen zwischen Unterhaltsverpflichtetem und -berechtigtem derart verschoben werden, daß eine wesentliche Änderung der für die Unterhaltsfestsetzung maßgeblichen Umstände gegeben ist.

BG Cottbus, Urt. vom 19. Juli 1968 — 3 BF 49/68.

Das Kreisgericht hat den Kläger verpflichtet, an seine geschiedene Ehefrau auf die Dauer von zwei Jahren einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von 150 M zu zahlen. Der Kläger hatte zu diesem Zeitpunkt ein monatliches Nettoeinkommen von 726 M, während die Verklagte eine Invalidenrente von 155,60 M erhielt.

Der Kläger hat noch innerhalb der Zweijahresfrist den Wegfall seiner Unterhaltsverpflichtung beantragt. Zur Begründung führte er an, - daß er eine andere Tätigkeit aufgenommen und sich dadurch sein Einkommen verringert habe. In dieser Tätigkeit habe er ein Anfangsgehalt von nur 775 M brutto gehabt. Sein Nettoeinkommen betrage jetzt monatlich 574 M. Die Verklagte verdiene sich durch Heimarbeiten noch etwas zur Rente hinzu, so daß sie für ihren Unterhalt selbst aufkommen könne.

Das Kreisgericht hat den Kläger verpflichtet, bis zum Ablauf der Zweijahresfrist an die Verklagte monatlich noch 80 M zu zahlen.

Die Berufung der Verklagten führte zur Aufhebung des Urteils und zur Klageabweisung.